

35 services e. V.

– Satzung in der Fassung vom 07.12.2020 –

(konsolidierte Fassung nach Änderung)

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „35 services“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „35 services e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Sitz des Vereines ist Berlin-Mitte (Moabit).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Völkerverständigung,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Studierendenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Landschaftspflege, der Umweltschutz und
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung seiner Mitglieder.
 - b) Im Sinne der Völkerverständigung dadurch, dass sämtliche Ziele und Angebote für alle Menschen unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder sozialem beziehungsweise kulturellem Hintergrund angeboten werden. Der Verein ermöglicht so eine Begegnung verschiedenster Menschen und fördert ein gegenseitiges Verständnis füreinander.
 - c) In der Jugendhilfe und Erziehung durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Kursen und Gruppenarbeiten. Die soziale, schulische und berufliche Entwicklung Jugendlicher und junger Volljähriger soll hierdurch gefördert werden. Ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe werden durch inhaltliche Anleitungen sowie unentgeltliche Zurverfügungstellung von Werkzeugen,

Räumen und Material, insbesondere auch durch Bereitstellung einer Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt, gestärkt. Die Kinder- und Jugendhilfe wird hierbei in den verschiedenen Angebotsformen des Aufgabenkataloges des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet.

d) In der Altenhilfe durch die Stärkung der Selbsthilfe durch inhaltliche Anleitung, sowie unentgeltliche Zurverfügungstellung von Werkzeugen, Räumen und Material. Des Weiteren durch Ermöglichung einer Betätigung und eines ehrenamtlichen Engagements im Sinne einer Vereinsmitgliedschaft oder der Mithilfe. Die unentgeltliche Unterstützung bei Reparaturen und Wartungsarbeiten trägt zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht und zur Stärkung der Selbsthilfe bei. Kurse, Workshops und Bildungsveranstaltungen, vornehmlich im künstlerischen, technischen und handwerklichen Themenbereich, dienen zugleich der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen aller und damit insbesondere auch alter Menschen.

e) In der Volks- und Berufsbildung mittels Durchführung von Kursen zu künstlerischen, technischen und handwerklichen Themen sowie der Ermöglichung des Erprobens und Erlernens künstlerischer, handwerklicher und technischer Inhalte durch Anleitung und Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Werkzeug und Material. So trägt der Verein insbesondere zur Erwachsenen- und Weiterbildung bei. Die Ermöglichung von unentgeltlichen Reparaturen, vornehmlich im Rahmen der Anleitung zur Selbsthilfe, dient darüber hinaus – durch Kostenersparnis und durch das Erlernen handwerklicher, technischer und künstlerischer Inhalte – auch der Studierendenhilfe.

f) Im Bereich von Kunst und Kultur durch die Ermöglichung des Erlernens und Erprobens künstlerischer Techniken und Tätigkeiten wie – beispielsweise – Malerei, Bildhauerei und Druck. Dies wird durch Anleitung sowie durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Werkzeug und Material erreicht. Durch die Durchführung von Kursen und Workshops zu Themen der bildenden Kunst engagiert sich der Verein unmittelbar in der künstlerischen Bildung. Zudem soll die Nutzung der Werkstatt für Künstler unentgeltlich ermöglicht und so die Kunstszene gefördert werden.

g) In der Landschaftspflege durch die unentgeltliche Pflege und Erhaltung des Klara-Franke-Spielplatzes in Berlin-Mitte Ortsteil Moabit sowie durch die unentgeltliche Unterstützung hilfeersuchender Personen und der Öffentlichkeit bei der Pflege und dem Erhalt von Grünflächen.

h) Im Umweltschutz durch die Ermöglichung von unentgeltlichen Reparaturen, vornehmlich im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe durch die unentgeltliche Unterstützung mittels Werkstatträumen, Werkzeug, Material und inhaltlicher Anleitung. Die nachhaltige Reparatur

und Weiterverwendung von reparaturbedürftigen Dingen trägt zur Müllvermeidung und Einsparung von Kohlenstoffdioxid- und anderen Emissionen bei, die bei Neuproduktion anfallen würden. Die unentgeltliche Unterstützung von Wartungsarbeiten fördert zudem die nachhaltige Funktion und vermeidet Defekte und damit Emissionen. Zudem sollen Kurse und Workshops angeboten werden, um Menschen selbst in die Lage zu versetzen, Wertstoffe weiterzuverwenden und dadurch Müll zu vermeiden. Durch die unentgeltliche technische und handwerkliche Unterstützung bei Umbauten und Reparaturen wird auch die Fahrrad- und die Elektromobilität gefördert. Hierzu unterhält der Verein insbesondere eine Fahrrad-Selbsthilfwerkstatt. Kurse und Workshops sollen zur Bildung im Bereich des Umweltschutzes beitragen.

i) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke ist eine allgemeine Aufgabe des Vereins, die sich über alle vorgenannten und fortfolgenden Zielsetzungen erstreckt. Das bürgerschaftliche Engagement wird durch die Ermöglichung einer Mitgliedschaft und der Mitarbeit im Verein gefördert. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen offen. Alle Personen können sich, auch ohne Mitgliedschaft, sofern sie dies wünschen, helfend in allen Bereichen einbringen oder das bürgerschaftliche Engagement des Vereins im Rahmen aller seiner Ziele durch Spenden stärken und somit das bürgerschaftliche Engagement im Ganzen fördern. Der Verein ist bestrebt, weitere Mitglieder und Mitarbeitende zu werben und weitere Personen zum bürgerschaftlichen Engagement zu motivieren.

j) Um diese Zwecke erfüllen zu können, um Werkzeug und Material vorhalten zu können und Räumlichkeiten für das Werken, für die Selbsthilfe und die Anleitung zur Selbsthilfe, die Reparaturen, die Kurse, Zusammenkünfte und Bildungsveranstaltungen zur Verfügung zu haben, unterhält der Verein eine Werkstatt. Diese dient allein den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken.

k) Darüber hinaus unterstützt der Verein andere gemeinnützige Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch seine unentgeltliche handwerkliche und technische Expertise und unentgeltliche Unterstützung durch Arbeitskraft bei Einbauten, beim Erhalt und der Reparatur ihrer Räumlichkeiten und ihres Inventars sowie durch die in der Regel unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Dieser Teil der Vereinstätigkeit darf nur nachrangig und geringfügig sein.

ka) Durch seine Vereinsgeschichte und ideell ist der Verein eng mit dem gemeinnützigen Verein Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V. verbunden. Daher verfolgt der Verein darüber hinaus die Zwecke der Förderung der Jugendhilfe sowie der Förderung von Kunst und Kultur durch Mittelweitergabe im Sinne des § 58 AO an den Verein Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V.

l) Die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen – einschließlich der Beschaffung von Mitteln, auch mithilfe von Öffentlichkeitsveranstaltungen – zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 2a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr beendet hat, und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie tritt zum Ende des Monats der Einreichung in Kraft;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Verein nachweislich geschädigt hat. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zu repräsentativen Zwecken ist nur die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- c) Achtung auf die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellen von Richtlinien für die Nutzung der Vereinsräume;
- e) Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung;
- f) Übergabe einer Satzung und einer Mitgliederliste an jedes Mitglied bei Vereinseintritt. Eine aktualisierte Fassung der Mitgliederliste ist den Mitgliedern nach jeder Mitgliederversammlung zu übermitteln.

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Einsichtnahme in das Beschlussbuch ist den Mitgliedern auf Verlangen zu ermöglichen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; bei Satzungsänderungen ist die zur Änderung vorgesehene Bestimmung nebst Änderungsvorschlag in der Einladung zu benennen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erforderliche Anzahl an Mitgliedern bekannt.

4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Tage der Sitzung ihre Beiträge entrichtet haben.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung;
- d) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes;
- e) Befinden über vorgesehene Projekte;
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- h) Möglichkeit der Wahl von zwei Revisoren, die das Recht haben, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

j) Auflösung des Vereins.

6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in absoluter Mehrheit gefasst, solange kein anderer Paragraph dagegen steht. Die Stimmabgabe erfolgt offen oder auf Antrag geheim.

Bei begründeter Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter/-in
- Protokollführer/-in
- die Zahl der erschienen Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung; bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung anzugeben

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen. Die Formvorschriften aus Abs. 1 sind einzuhalten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann keine Satzungsänderung vorgenommen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Geschäftsführer

Der Verein kann sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann in einer darauf folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e. V.", der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
